

3. Änderung

**der Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau
zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen
vom 07.01.2011**

**veröffentlicht in Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2011,
zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilung Nr. 2/2017**

Auf der Grundlage von § 5 i.V.m. § 64 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2018 (GVBl. I/18, Nr. 21) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 14.01.2019 die folgende Änderungssatzung erlassen¹:

1. Der Paragraph 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Vergütung von studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften

- (1) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskraft) beträgt die Vergütung in dem Jahr 2019 9,19 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem Jahr 2020 9,35 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (2) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit einem Bachelorabschluss oder einem Fachhochschulabschluss oder einem Masterabschluss in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung in dem Jahr 2019 10,27 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem Jahr 2020 10,45 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (3) Für die Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft mit einer abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität oder einem Masterabschluss in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung in dem Jahr 2019 11,35 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem Jahr 2020 11,55 Euro (brutto je Zeitstunde).

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 30.01.2019

§ 3
Inkrafttreten

1. Der Senat der Technischen Hochschule Wildau hat die vorliegende Änderung der Vergütungsordnung am 14.01.2019 beschlossen.
2. Die Präsidentin hat diese Änderung am 30.01.2019 erlassen.
3. Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wildau, 11.02.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin